

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1, Haus 4
44623 Herne

und

Kreis Wesel
Der Landrat
- als untere staatliche Verwaltungsbehörde -
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2024/2025
Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck zu den Feststellungen und Empfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 03.07.2025 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) mir den Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Sonsbeck in 2024/2025 übersandt. Die Präsentation der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung erfolgte durch Vertreter der gpaNRW in der öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 08.07.2025. Dem Landrat des Kreises Wesel als Kommunalaufsicht hat die gpaNRW den Prüfungsbericht bereits zugeleitet. Die gpaNRW bittet darum, den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zusammen mit meiner Stellungnahme zu allen Feststellungen und Empfehlungen gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zur Beratung vorzulegen und anschließend den Rat der Gemeinde Sonsbeck über die gegenüber der gpaNRW und der Kommunalaufsicht abzugebende Stellungnahme zu allen Feststellungen und Empfehlungen gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW beschließen zu lassen.

Der Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Sonsbeck in 2024/2025 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Sonsbeck in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 09.09.2025 gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zur Beratung vorgelegt. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2025 diese Stellungnahme zu allen Feststellungen und Empfehlungen gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW beschlossen.

0. Teilbericht „Vorbericht“

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung durch der gpaNRW sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die gpaNRW bescheinigt der Gemeinde Sonsbeck eine vergleichsweise gute Haushaltssituation mit einer interkommunal betrachtet überdurchschnittlichen Eigenkapitalausstattung.

Der Prüfungsbericht der gpaNRW besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlenset. Über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung informiert die gpaNRW in der Managementübersicht im Vorbericht, der zudem eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen enthält. Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete. In den Teilberichten trifft die gpaNRW einleitend eine wertende Aussage zum Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW notwendig machen, werden als Feststellung bezeichnet. Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfungsbericht als Empfehlung aus.

Unabhängig davon hat die Gemeinde Sonsbeck zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW zu nehmen. Auf die nachfolgenden Stellungnahmen wird verwiesen.

1. Teilbericht „Finanzen“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

40 *Feststellung (Ermächtigungsübertragungen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck überträgt nicht ausgeschöpfte investive Auszahlungsermächtigungen einwohnerbezogen in einem überdurchschnittlichen Umfang. Zudem nimmt sie die Planansätze nur zu geringen Anteilen in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens. Aus Sicht der gpaNRW besteht daher in der Veranschlagungspraxis Verbesserungspotenzial.“

40 *Stellungnahme zur Feststellung (Ermächtigungsübertragungen)*

Die Feststellung bzw. Kritik ist berechtigt. Die Verwaltung wird der Empfehlung der gpaNRW (vgl. Empfehlung auf Seite 42) folgen und Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen künftig restriktiver vornehmen. Soweit möglich, werden Maßnahmen künftig neu geplant und im Haushalt neu veranschlagt. Die Verwaltung wird sich bemühen, die Haushaltsansätze künftig noch sorgfältiger zu planen und Investitionsauszahlungen so realistisch wie möglich zu veranschlagen.

40 *Feststellung (Ermächtigungsübertragungen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck hat Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt. Die gpaNRW sieht hier jedoch Möglichkeiten zur Verbesserung.“

40 *Stellungnahme zur Feststellung (Ermächtigungsübertragungen)*

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 den folgenden Regelungen des Bürgermeisters für Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW zugestimmt (vgl. DS-Nr. 16/13):

„Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, so erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.“

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längs-

tens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Über die Ermächtigungübertragungen entscheidet der Kämmerer, ist ein solcher nicht bestellt, die Bürgermeisterin.“

Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen entsprechen in vollem Umfang der ehemaligen gesetzlichen Regelung des § 22 GemHVO und wurden vom Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.03.2013 beschlossen (vgl. DS-Nr. 16/13). Aus Sicht der Verwaltung haben sich die bisherigen konkreten Regelungen bewährt, so dass eine Anpassung der bestehenden Regelungen für Ermächtigungsübertragungen oder der Erlass einer ergänzenden Dienstanweisung seitens der Verwaltung nicht beabsichtigt ist. Die Auslegung der bestehenden Regelungen für Ermächtigungsübertragungen wird die Verwaltung künftig jedoch restriktiver vornehmen. In diesem Zusammenhang ist künftig bereits bei der Aufstellung von Haushaltsplänen beabsichtigt, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Hinblick auf Kassenswirksamkeit, Jährlichkeit, Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit noch restriktiver zu beachten.

42 *Empfehlung (Ermächtigungsübertragungen)*

„Die gpaNRW empfiehlt der Gemeinde Sonsbeck, Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen restriktiver vorzunehmen. Soweit möglich, sollten Maßnahmen neu geplant und im Haushalt neu veranschlagt werden.“

42 *Stellungnahme zur Empfehlung (Ermächtigungsübertragungen)*

Auf die Stellungnahmen zu den Feststellungen (Ermächtigungsübertragungen) auf Seite 40 des Berichtes der gpaNRW wird verwiesen.

43 *Empfehlung (Ermächtigungsübertragungen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte die getroffenen Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen präzisieren, die Möglichkeit zur Übertragung einschränken und dadurch ihre Steuerungsmöglichkeiten erhöhen. Die gpaNRW empfiehlt zu diesem Zweck den Erlass einer Dienstanweisung.“

43 *Stellungnahme zur Empfehlung (Ermächtigungsübertragungen)*

Auf die Stellungnahmen zu den Feststellungen (Ermächtigungsübertragungen) auf Seite 40 des Berichtes der gpaNRW wird verwiesen.

43 *Feststellung (Kreditmanagement)*

„Die Gemeinde Sonsbeck hat für ihr Kreditmanagement noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.“

43 *Stellungnahme zur Feststellung (Kreditmanagement)*

Die Gemeinde Sonsbeck hat sich im Jahr 2010 intensiv mit dem Kreditmanagement auseinandergesetzt und auf der Grundlage der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 13.07.2010 getroffenen Entscheidung über eine vorzeitige Ablösung von Darlehensverbindlichkeiten vollständig entschuldet (vgl. DS-Nr. 47/10). Die Gemeinde Sonsbeck ist aufgrund ihrer derzeit noch guten Liquidität seit 2010 unverändert

schuldenfrei. Ein akuter Handlungsbedarf für grundlegende strategische Festlegungen für das Kreditmanagement der Gemeinde Sonsbeck liegt derzeit nicht vor. Die Verwaltung beabsichtigt dennoch, die nachfolgende Empfehlung der gpaNRW zum Kreditmanagement umzusetzen.

44 *Empfehlung (Kreditmanagement)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte, passend zur geringen Komplexität ihres Kreditportfolios, grundlegende Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, den zulässigen Umfang von Kreditgeschäften sowie Verfahrensregelungen.“

44 *Stellungnahme zur Empfehlung (Kreditmanagement)*

Die Verwaltung wird die Empfehlung der gpaNRW berücksichtigen und beabsichtigt, eine entsprechende Richtlinie zu erarbeiten.

46 *Feststellung (Anlagemanagement)*

„Die Gemeinde Sonsbeck hat für ihr Anlagemanagement noch keine grundlegenden und strategischen Regelungen in einer Anlagerichtlinie getroffen. Die gpaNRW sieht hier Möglichkeiten, die die Gemeinde umsetzen könnte, um ihren Handlungsrahmen sowie die Risikosteuerung ihrer Geldanlagen zu optimieren.“

46 *Stellungnahme zur Feststellung (Anlagemanagement)*

Die Gemeinde Sonsbeck verfügt derzeit über keine Anlagerichtlinie. Das derzeit praktizierte Anlagemanagement wird von der Verwaltung selbst als risikoarm eingestuft, weil dem Aspekt der „sicheren Geldanlage“ derzeit ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht benötigte liquide Mittel werden derzeit als Tages- oder Festgelder ausschließlich bei den ortsansässigen Kreditinstituten (Sparkasse am Niederrhein und Volksbank Niederrhein eG) mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr angelegt. Beide Kreditinstitute verfügen über ein Einlagensicherungssystem, das die Geldanlagen vollumfänglich absichert und nicht auf die europäische Einlagensicherung bis 100.000 EUR pro Anleger und Bank begrenzt ist. Aus diesem Grunde erfolgen derzeit keine Geldanlagen bei Privatbanken. Der Handlungsrahmen dieser Vorgehensweise ist den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rates der Gemeinde Sonsbeck bekannt und wird gebilligt. Die Verwaltung beabsichtigt dennoch, die nachfolgende Empfehlung der gpaNRW zum Anlagemanagement umzusetzen.

47 *Empfehlung (Anlagemanagement)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte sich wie geplant für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.“

47 *Stellungnahme zur Empfehlung (Anlagemanagement)*

Die Verwaltung wird die Empfehlung der gpaNRW berücksichtigen und beabsichtigt, das Anlagemanagement in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zu fixieren.

2. Teilbericht „Zahlungsabwicklung und Vollstreckung“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

62 *Feststellung (Ungeklärte Ein- und Auszahlungen)*

Die Gemeinde Sonsbeck hat eine vergleichsweise hohe Zahl an ungeklärten Ein- und Auszahlungen. Verantwortlich dafür sind ausbleibende Sollstellungen durch die zuständigen Organisationseinheiten.

64 *Empfehlung (Ungeklärte Ein- und Auszahlungen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der auftretenden ungeklärten Ein- und Auszahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung oder eine Verbindlichkeit entsteht, sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten erfolgen.“

62/ *Stellungnahme zur Feststellung und Empfehlung (Ungeklärte Ein- und Auszahlungen)*

64 Ich stimme der Feststellung zu, dass die Anzahl der ungeklärten Ein- und Auszahlungen reduziert werden muss. Ich werde verstärkt darauf hinwirken, dass die zuständigen Organisationseinheiten die Sollstellungen unverzüglich vornehmen, sobald eine Forderung oder eine Verbindlichkeit entsteht.

66 *Feststellung (Prozess E-Payment)*

„Die Gemeinde Sonsbeck nutzt noch nicht die Möglichkeiten des E-Payment. Schriftliche Regelungen zum E-Payment hat die Gemeinde ebenfalls noch nicht in einer Dienstanweisung fixiert.“

66 *Stellungnahme zur Feststellung (Prozess E-Payment)*

Die Gemeinde Sonsbeck hat inzwischen erste digitale Bezahlmethoden eingeführt. Im Fachverfahren WinOWiG stehen den Zahlungspflichtigen derzeit PayPal und Kreditkartenzahlung als elektronische Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Ausweitung des E-Payment-Angebots ist unter anderem für die Gemeindebücherei sowie den Formularserver vorgesehen. Die Einführung und Weiterentwicklung des E-Payment erfolgt im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Gemeinde. Eine Regelung per Dienstanweisung ist nicht vorgesehen; vielmehr wird ein praxisnaher, schrittweiser Ausbau der digitalen Bezahlmöglichkeiten angestrebt, der auf technische Machbarkeit und konkrete Anwendungsfälle abgestimmt ist. Mit der zum 01.01.2025 eingerichteten Stabsstelle Digitalisierung wurden organisatorische Voraussetzungen geschaffen, um entsprechende Vorhaben zu koordinieren und strategisch zu begleiten. Die Gemeinde misst dem Thema E-Payment eine hohe Bedeutung bei, sowohl im Hinblick auf die Nutzerfreundlichkeit als auch auf die Optimierung interner Verwaltungsabläufe. Die Gemeinde kommt damit auch ihrer Verpflichtung nach § 7 EGovG NRW nach, mindestens ein elektronisches Zahlungsverfahren für digitale Verwaltungsleistungen bereitzustellen.

67 *Empfehlung (Prozess E-Payment)*

„Die Gemeinde sollte, wie geplant, von der Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens Gebrauch machen und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.“

67 *Stellungnahme zur Empfehlung (Prozess E-Payment)*

Auf die Stellungnahme zur Feststellung auf Seite 66 des Berichts der gpaNRW wird verwiesen.

73 *Feststellung (Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck nimmt bislang die Möglichkeit nicht wahr, selbst Vermögensaukünfte abzunehmen. Zudem trägt sie bisher Vollstreckungsschuldner nicht in das Schuldnerverzeichnis ein.“

74 *Empfehlung (Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte die Möglichkeit schaffen, Vermögensaukünfte selbst vornehmen zu können. Dies kann auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Ebenso sollte die Gemeinde Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis vornehmen. Sie könnte damit den Zahlungsdruck auf die Zahlungspflichtigen erhöhen.“

73/
74 *Stellungnahme zur Feststellung und Empfehlung (Zusätzliche Erläuterungen zur Vollstreckung)*

Die Gemeinde Sonsbeck lässt diese Aufgaben bisher durch den zuständigen Gerichtsvollzieher wahrnehmen, da die Fallzahl gering ist und die Kosten pro Fall zwischen 3 und 15 Euro liegen. Die Gemeinde Sonsbeck sieht keinen Grund, diese Vorgehensweise zu ändern, da sie effizient und kostengünstig ist. Zudem ist es auch bei dieser Vorgehensweise möglich, den Gerichtsvollzieher gezielt gewünschte Fragen stellen zu lassen. Die Gemeinde Sonsbeck möchte daher, solange es zulässig ist, diese externe Lösung nutzen.

3. Teilbericht „Gremienarbeit“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

85 *Feststellung (Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder)*

„Die Gemeinde Sonsbeck zahlt ihren Ratsmitgliedern Aufwandsentschädigungen in Form der Vollpauschale. Die örtliche Hauptsatzung entspricht im Hinblick auf die Regelungen zum Verdienstaufschlag nicht den Vorgaben der EntschVO. Die Regelungen zu den Fahrkostenerstattungen sind zudem nicht konkret genug. Die festgelegte Höchstzahl abrechnungsfähiger Fraktionssitzungen übersteigt die Anzahl der jährlichen Sitzungen um nahezu das Doppelte.“

85 *Stellungnahme zur Feststellung (Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder)*

Die Verwaltung wird nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck zunächst mit den Fraktionen erörtern, ob der Modus zur Auszahlung der Aufwandsentschädigungen (Vollpauschale bzw. Teilpauschale und Sitzungsgelder) angepasst werden soll. Unabhängig davon erfolgt eine Anpassung der Hauptsatzung

- zum Verdienstaufschlag
- zur Konkretisierung der Fahrkostenerstattungen und
- ggf. zur Neudefinition der Höchstzahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen.

86 *Empfehlung (Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder)*

Die Gemeinde Sonsbeck sollte abgleichen, welche Form der Aufwandsentschädigung (Vollpauschale oder Teilpauschale zzgl. Sitzungsgeld) unter Berücksichtigung ihres

Sitzungsaufkommens als wirtschaftlichere Variante in Betracht gezogen werden könnte.

- 86 *Stellungnahme zur Empfehlung (Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder)*
Die Verwaltung wird einen Kostenvergleich (Vollpauschale bzw. Teilpauschale zzgl. Sitzungsgeld) erstellen und das Ergebnis mit den Ratsmitgliedern erörtern. Ferner wird auf die Stellungnahme zur Feststellung auf Seite 85 des Berichts der gpaNRW verwiesen.
- 86 *Empfehlung (Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder)*
Die Gemeinde Sonsbeck sollte die Verdienstausfallregelung in der Hauptsatzung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW übernehmen. Dadurch sind künftig Änderungen an der Hauptsatzung entbehrlich, die sich aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben.
- 86 *Stellungnahme zur Empfehlung (Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder)*
Die Verwaltung wird die Regelungen zum Verdienstausfall in der Hauptsatzung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO NRW anpassen. Ferner wird auf die Stellungnahme zur Feststellung auf Seite 85 des Berichts der gpaNRW verwiesen.
- 87 *Empfehlung (Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder)*
„Die Gemeinde Sonsbeck sollte ihre Regelung zur Fahrkostenerstattung in der Hauptsatzung konkretisieren. Für den Fall, dass zukünftig ggf. mehr Anträge gestellt werden, könnte ein automatisiertes Abrechnungsmodell implementiert werden.“
- 87 *Stellungnahme zur Empfehlung (Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder)*
Die Verwaltung wird dem neu gewählten Rat eine Anpassung der Hauptsatzung vorschlagen. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich öffentliche Verkehrsmittel aufgrund der Taktung und der Sitzungszeiten nicht gut eignen. Die Abrechnung der Fahrkosten kann über das bestehende System (SD.Net), mit dem auch die Aufwandsentschädigungen ausgezahlt werden, erfolgen.
- 93 *Feststellung (Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder)*
„Die jährlich gezahlten Fraktionszuwendungen ordnen sich interkommunal verglichen überdurchschnittlich ein. Mit dem zweistufigen Berechnungsmodell von Sockel- und Pro-Kopf-Betrag gleicht die Gemeinde aber zulässigerweise bspw. nicht verfügbare Räume und weiteren Ausstattungs- und Sachmittelbedarf aus. In der dem Haushaltsplan angefügten Anlage über die Fraktionszuwendungen fehlen Erläuterungen zum zweistufigen Berechnungsmodell.“
- 93 *Stellungnahme zur Feststellung (Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder)*
Die Verwaltung wird ab dem Haushaltsjahr 2026 die fehlenden Erläuterungen zum zweistufigen Berechnungsmodell in der Anlage über die Fraktionszuwendungen zum Haushaltsplan aufnehmen.

97 *Empfehlung (Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte im Haushaltsplan in der gesonderten Anlage über die Fraktionszuwendungen darlegen, dass diese Zuwendungen in Form des zweistufigen Berechnungsmodells von Sockel- und Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied gezahlt werden.“

97 *Stellungnahme zur Empfehlung (Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder)*

Die Empfehlung wird ab dem Haushaltsjahr 2026 umgesetzt. Auf die Stellungnahme zur Feststellung auf Seite 93 des Berichts der gpaNRW wird verwiesen.

99 *Feststellung (Durchführung digitale und hybride Gremienarbeit)*

„Die Gemeinde Sonsbeck arbeitet im Bereich der Gremienarbeit überwiegend digital. Bisher hat sie aber noch keine technischen und formalen Voraussetzungen für digitale und/oder hybride Gremiensitzungen geschaffen.“

99 *Stellungnahme zur Feststellung (Durchführung digitale und hybride Gremienarbeit)*

Die Gemeinde Sonsbeck arbeitet im Bereich der Gremienarbeit bislang überwiegend in Präsenz. Technische und formale Voraussetzungen für digitale oder hybride Gremiensitzungen wurden bisher nicht geschaffen. Ein Ratsbeschluss zur Einführung entsprechender Formate liegt derzeit nicht vor. Die formalen Anforderungen sollen nach der Konstituierung des Gemeinderates geschaffen werden.

Im Bedarfsfall könnten digitale Sitzungen auf rein virtueller Basis über die Plattform BigBlueButton (BBB) durchgeführt werden. Schulungsvideos zur Nutzung stehen zur Verfügung, eine flächendeckende Einweisung der Ratsmitglieder hat bislang jedoch nicht stattgefunden. Hybride Sitzungsformate lassen sich aufgrund fehlender technischer Ausstattung - insbesondere im Hinblick auf notwendige Audio- und Videoaufzeichnungsmöglichkeiten für größere Teilnehmergruppen - aktuell nicht realisieren. Auch haushaltsrechtlich sind derzeit keine Mittel zur Beschaffung entsprechender Technik eingepplant.

Während der Corona-Pandemie wurde auf die Durchführung digitaler oder hybrider Sitzungen verzichtet; die Sitzungen fanden unter Beachtung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen in Präsenz statt.

Die Schaffung der technischen und formalen Voraussetzungen für digitale und/oder hybride Gremiensitzungen wird nach der konstituierenden Ratssitzung mit den neu gewählten Ratsmitgliedern erörtert (ggf. vorweg interfraktionell).

100 *Empfehlung (Durchführung digitale und hybride Gremienarbeit)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte sich mit den Fragen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen und auch eine entsprechende Lösung realisieren, um in Notfallsituationen handlungsfähig zu sein.“

100 *Stellungnahme zur Empfehlung (Durchführung digitale und hybride Gremienarbeit)*

Die Verwaltung nimmt die Empfehlung der gpaNRW zur Kenntnis und wird im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen sowie unter Berücksichtigung technischer und

rechtlicher Entwicklungen prüfen, inwiefern eine schrittweise Umsetzung digitaler oder hybrider Gremienarbeit möglich ist, um die Handlungsfähigkeit der Gremien auch in Ausnahmesituationen sicherzustellen.

4. Teilbericht „Personal, Organisation und Informationstechnik“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

108 *Feststellung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck verfügt über wesentliche Informationen zu Personalressourcen, IT und Arbeitsprozessen. Es fehlt jedoch an verbindlichen, schriftlich fixierten und strategisch ausgerichteten Vorgaben, die eine ganzheitliche Bedarfsplanung und eine vorausschauende Steuerung ermöglichen und die zielgerichtete Weiterentwicklung besser unterstützen.“

108 *Stellungnahme zur Feststellung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

Die Verwaltung wird die bestehenden Informationen zu Personalressourcen, IT und Arbeitsprozessen durch verbindliche, schriftlich fixierte und strategisch ausgerichtete Vorgaben, die eine ganzheitliche Bedarfsplanung und eine vorausschauende Steuerung ermöglichen und die zielgerichtete Weiterentwicklung besser unterstützen, ergänzen.

111 *Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

„Wenngleich überschaubare Verwaltungsstrukturen vorliegen, sollte die Gemeinde Sonsbeck ihre mittel- bis langfristige Personalplanung ganzheitlicher aufstellen. Über eine strukturierte Konzeption sollte sie allgemeinverbindliche Grundlagen für eine gesicherte Personalqualifizierung und den Wissenserhalt schaffen. Ebenso sollte sie Standards zur Personalbeschaffung und -freistellung bis hin zur Regelung der IT-Berechtigungen festlegen.“

111 *Stellungnahme zu Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

Die Verwaltung wird Onboarding- und Offboarding-Checklisten erstellen, in denen auch die IT-Berechtigung berücksichtigt wird. Der Wissenserhalt erfolgt idealerweise durch eine rechtzeitige Nachbesetzung der Stelle des bisherigen Stelleninhabers; sofern dieses nicht möglich ist, werden die Prozesse durch den bisherigen Stelleninhaber dokumentiert.

111 *Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte Zielvorgaben zur Aufgabenerfüllung und Dienstleistungsqualität schriftlich festlegen. Außerdem sollte sie für alle Stellen bzw. Stellengruppen aktuelle Stellenbeschreibungen, -bemessungen sowie -bewertungen erstellen.“

111 *Stellungnahme zu Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

Es liegen bereits zahlreiche Stellenbeschreibungen und -bewertungen vor. Stellenbemessungen sind aufgrund der Größe der Verwaltung nicht zielführend; die Entwicklung von Fallzahlen werden jedoch regelmäßig durch die Leitungen der Fachbereiche kommuniziert und bedarfsgerecht agiert.

111 *Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte der Prozessgestaltung eine höhere strategische Bedeutung beimessen. Ein systematischer Umgang mit Prozessen stärkt die Steuerungsfähigkeit, sichert Qualität und erhöht die Resilienz der Verwaltung, insbesondere bei knappen Kapazitäten. Daher sollte sie sich zunächst verwaltungsweite Ziele und Prioritäten setzen und daraus erforderliche Sach- und Personalressourcen ableiten.“

111 *Stellungnahme zur Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

Die Gemeinde Sonsbeck erkennt die Bedeutung einer strategisch ausgerichteten Prozessgestaltung zur Sicherung von Qualität, Steuerungsfähigkeit und Resilienz in der Verwaltung ausdrücklich an. Eine umfassende und systematische Erhebung und Analyse der Verwaltungsprozesse ist derzeit jedoch nicht vorgesehen. Im Rahmen der bestehenden Digitalisierungsstrategie ist vorgesehen, einzelne Prozesse schrittweise zu analysieren und in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Zielprozesse zu definieren. Bisher erfolgten Prozessanpassungen vornehmlich anlassbezogen oder im Zuge der Einführung neuer Fachverfahren. Eine übergreifende Koordination oder eine dafür eingerichtete Stelle existiert bislang nicht. Auch sind derzeit keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen für ein umfassendes Prozessmanagement eingeplant. Die Verwaltung wird die Empfehlung der gpaNRW zum Anlass nehmen, das Thema in den weiteren Umsetzungsprozess der Digitalisierungsstrategie einzubinden und zu prüfen, inwiefern mittelfristig strategische Ziele, Prioritäten und Ressourcen für ein verwaltungsweites Prozessmanagement entwickelt werden können

112 *Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte strategische Ziele für den IT-Betrieb und die digitale Transformation definieren und ihre Handlungen und Entscheidungen daran ausrichten. Sie sollte Projektpläne für ihre Digitalisierungsvorhaben formulieren und diese mit konkreten Zeitzielen hinterlegen, um das Risiko einer verzögerten und ineffizienten Umsetzung zu minimieren“

112 *Stellungnahme zur Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

Die Gemeinde Sonsbeck hat zum 01.01.2025 einen Digitalisierungsbeauftragten eingesetzt, der seither den Aufbau einer strategisch ausgerichteten Digitalisierungssteuerung verantwortet. Die im GPA-Berichtszeitraum noch nicht vorliegenden Strukturen und Maßnahmen wurden seitdem schrittweise eingeführt. Dazu zählen insbesondere die Erstellung einer Digitalisierungsstrategie sowie die Einrichtung einer bereichsübergreifenden Digital-AG, an der Mitarbeitende aus allen Fachbereichen beteiligt sind. Die Arbeitsgruppe verfolgt das Ziel, querschnittliche Digitalisierungsvorhaben zu entwickeln und umzusetzen sowie als Multiplikator in die Organisation zu wirken. Die Digitalisierungsstrategie umfasst die drei zentralen Handlungsfelder Verwaltungsdigitalisierung, Infrastruktur (Technik und Know-how) sowie digitale Services für Bürgerinnen und Bürger. Eine feste Zeitplanung für die Umsetzung ist nicht vorgesehen; vielmehr erfolgt die Bearbeitung in agiler Form. Einzelne Digitalisierungsvorhaben werden auf dieser Grundlage mit projektbezogenen Grobplanungen, klar definierten nächsten Schritten und MVP-orientierten Anforderungen umgesetzt. Die organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung der Digitalisierungsaktivitäten wird durch den Digitalisierungsbeauftragten koordiniert und evaluiert. Aufgrund der erst kürzlich begonnenen Strukturierung ist eine umfassende Wirkung der Maßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt

noch im Aufbau begriffen. Herausforderungen bestehen weiterhin in begrenzten Ressourcen, fehlenden Kapazitäten für Projektarbeit in den Fachbereichen sowie unzureichender Rollenklarheit. Die Verwaltung ist sich dieser Punkte bewusst und wird im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten an einer weiteren Professionalisierung der Digitalisierungssteuerung arbeiten.

112 *Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

„Um die eigenen Steuerungsmöglichkeiten zu erhöhen, sollte die Gemeinde Sonsbeck gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern des KRZN und den übrigen Anwenderkommunen auf eine verursachungsgerechtere Leistungsabrechnung gegenüber diesem Rechenzentrum hinwirken.“

112 *Stellungnahme zur Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

Die Gemeinde Sonsbeck sieht grundsätzlich den Vorteil einer verursachungsgerechteren Leistungsabrechnung im Verhältnis zum Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), insbesondere im Hinblick auf eine differenziertere Bewertung von Leistungsinhalten und tatsächlicher Nutzung. Die derzeitige Abrechnungssystematik, die sich vorrangig an der Einwohnerzahl orientiert, führt insbesondere bei kleinen Kommunen zu einer Belastung durch Vorhalte- oder Pflichtprodukte, die entweder nicht im Einsatz sind oder aus strukturellen Gründen nicht genutzt werden können. In der Vergangenheit wurden im Kreis der kleineren Mitgliedskommunen des KRZN wiederholt Initiativen angestoßen, um auf eine stärkere Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen hinzuwirken. Diese Bemühungen blieben bislang ohne durchgreifenden Erfolg, da insbesondere größere Mitgliedskörperschaften wie Kreise und kreisfreie Städte die Mehrheitsverhältnisse im Verbund prägen und maßgeblichen Einfluss auf strategische Entscheidungen und Abrechnungsgrundlagen haben. Dennoch ist die Gemeinde Sonsbeck bereit, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in bestehende Gremien- und Austauschformate einzubringen, um dort auf eine sachgerechte und möglichst verursachungsorientierte Weiterentwicklung der Abrechnungssystematik hinzuwirken. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass solche Anpassungen nur in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedskommunen und dem KRZN möglich sind.

113 *Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte eine IT-Sicherheitsleitlinie und ein umfassendes Notfallkonzept erstellen, um ihre IT-Strukturen konzeptionell noch besser abzusichern.“

113 *Stellungnahme zur Empfehlung (Zielausrichtung und Handlungsrahmen)*

Die Gemeinde Sonsbeck erkennt die zunehmende Bedeutung der IT-Sicherheit für eine stabile und zukunftsfähige Verwaltung. Vor diesem Hintergrund wird die Empfehlung der gpaNRW, eine IT-Sicherheitsleitlinie sowie ein umfassendes Notfallkonzept zu entwickeln, als wichtig und zielführend bewertet. Der Schutz sensibler Daten, die Sicherstellung der Verfügbarkeit von IT-Systemen sowie die frühzeitige Vorbereitung auf potenzielle Stör- oder Ausfallereignisse sind zentrale Bestandteile einer modernen Verwaltungsorganisation. Die Gemeinde sieht in der Erstellung einer IT-Sicherheitsleitlinie und eines strukturierten Notfallkonzepts einen wesentlichen Schritt zur Erhöhung der Resilienz und zur Wahrung der Handlungsfähigkeit im Krisenfall. Die Verwaltung wird daher prüfen, wie bestehende Strukturen und Prozesse im Bereich der IT-Sicherheit weiterentwickelt werden können. In enger Abstimmung mit dem KRZN sowie unter Berücksichtigung etablierter Standards und Empfehlungen (z. B. BSI-Grundschutz)

wird die Verwaltung die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um sowohl eine IT-Sicherheitsleitlinie als auch ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Notfallkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

113 *Feststellung (Personalressourcen)*

„Die Altersstruktur der Beschäftigten der Gemeinde Sonsbeck birgt besondere Risiken, denn bereits in den nächsten zehn Jahren ist mit einer erheblichen altersbedingten Fluktuation zu rechnen. Um die dauerhafte Aufgabenerledigung sicherstellen zu können, gewinnt insbesondere die interkommunale Zusammenarbeit an Bedeutung.“

113 *Stellungnahme zur Feststellung (Personalressourcen)*

Die Gemeinde Sonsbeck sieht die Notwendigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit und wird diese anlassbezogen bei Fluktuationen prüfen.

119 *Empfehlung (Altersstruktur)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte aufgrund der stark zunehmenden altersbedingten Fluktuation sowie des allgemeinen Fachkräftemangels die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit weiter prüfen und gezielt ausbauen, um dem künftigen Personalbedarf nachhaltig begegnen zu können.“

119 *Stellungnahme zur Empfehlung (Altersstruktur)*

Die Gemeinde Sonsbeck sieht die Notwendigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit und wird diese anlassbezogen bei Fluktuationen prüfen.

123 *Feststellung (Personalmanagement)*

„Das Personalmanagement der Gemeinde Sonsbeck ist im Grundsatz gut aufgestellt. Die Gemeinde ergreift vorausschauend und gezielt Maßnahmen, um drohende Stellenlücken zu verhindern. Optimierungsmöglichkeiten stellen sich bspw. im Hinblick auf die Bandbreite der Ausbildungsmöglichkeiten, die Gesundheitsfürsorge sowie Sicherung des Wissenstransfers dar.“

123 *Stellungnahme zur Feststellung (Personalmanagement)*

Bezüglich des Wissenstransfers wird auf die Stellungnahme zur Empfehlung auf Seite 111 des Berichtes der gpaNRW verwiesen. Ferner wird die Verwaltung die Bandbreite der Ausbildungsmöglichkeiten prüfen und zukünftig auch Ausbildungsstellen mit einem höheren Ausbildungsabschluss anbieten. Die Gesundheitsfürsorge wird verstärkt mit dem Ziel, die Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu erhöhen und als Benefit in der Personalgewinnung.

123 *Empfehlung (Personalmanagement)*

„Um dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel wirksam zu begegnen, sollte die Gemeinde Sonsbeck ihr Ausbildungsmanagement künftig bedarfsgerecht nicht nur auf den Bereich der Verwaltungslehrgänge für tariflich Beschäftigte beschränken.“

123 *Stellungnahme zur Empfehlung (Personalmanagement)*

Die Verwaltung strebt zukünftig auch Ausbildungen im gehobenen Verwaltungsdienst für Beamte an.

- 124 *Empfehlung (Personalmanagement)*
„Die Gemeinde Sonsbeck sollte ihre Pläne, für alle Arbeitsbereiche Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, schnellstmöglich umsetzen.“
- 124 *Stellungnahme zur Empfehlung (Personalmanagement)*
Die Gefährdungsbeurteilungen werden in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt erstellt.
- 124 *Empfehlung (Personalmanagement)*
„Die Gemeinde Sonsbeck sollte im Fall von Personalabgängen Austrittsgespräche mit den bisherigen Stelleninhabern führen und diese in die Prozesse der Arbeitsübergaben mit einbinden.“
- 124 *Stellungnahme zur Empfehlung (Personalmanagement)*
Offboardinggespräche werden aktuell bereits geführt und zukünftig dokumentiert. Rückschlüsse aus Offboardinggesprächen werden zukünftig berücksichtigt.
- 124 *Feststellung (IT-Management)*
„Das IT-Management der Gemeinde Sonsbeck ist durch sachgerechte, gelebte Prozesse geprägt. Diese sind formal allerdings nicht hinreichend abgesichert. Dadurch bestehen Risiken für den bislang gut funktionierenden IT-Betrieb.“
- 124 *Stellungnahme zur Feststellung (IT-Management)*
Die Gemeinde Sonsbeck nimmt die Hinweise zur fehlenden formalen Absicherung dieser Abläufe zur Kenntnis. Es ist nachvollziehbar, dass die Dokumentation und verbindliche Regelung bestehender Prozesse dazu beitragen kann, Risiken zu minimieren und die Nachhaltigkeit des IT-Betriebs langfristig zu sichern - insbesondere im Hinblick auf personelle Veränderungen oder Ausnahmesituationen. Es wird daher geprüft, inwieweit die vorhandenen IT-Abläufe durch geeignete Maßnahmen wie Richtlinien, Dienstweisungen oder Verfahrensbeschreibungen stärker formalisiert und damit abgesichert werden können. Dabei gilt es, einen für eine kleine Verwaltung praxistauglichen und verhältnismäßigen Ansatz zu wählen, der vorhandene Ressourcen berücksichtigt und bestehende Strukturen sinnvoll ergänzt.
- 125 *Empfehlung (IT-Management)*
„Die Gemeinde Sonsbeck sollte Mindeststandards und einfache Vorlagen für ihre Projektentwicklung festlegen, um Arbeitsabläufe zu entlasten und den Projekterfolg besser abzusichern. In diesem Zusammenhang sollte sie klar definieren, ab wann ein Vorhaben als Projekt gilt und in diesem Fall die entsprechenden Projektstrukturen einhalten.“
- 125 *Stellungnahme zur Empfehlung (IT-Management)*
Die Gemeinde Sonsbeck verfügt bislang über keine einheitlich definierten Mindeststandards oder Vorlagen zur Abwicklung von Projekten. Auch eine formale Abgrenzung zwischen Projektvorhaben und laufenden Aufgaben erfolgte bisher nur begrenzt. Projektarbeit wurde bislang vielfach als zusätzliche Belastung wahrgenommen und war im Verwaltungsalltag strukturell kaum verankert. Entsprechend mangelt es an festen Rollen, klaren Zuständigkeiten und verbindlichen Abläufen. Auch stehen in den Fachbereichen bislang keine dedizierten Zeitkontingente für Projektarbeit zur Verfügung.

Seit dem 01.01.2025 wird durch den neu eingesetzten Digitalisierungsbeauftragten ein strukturierterer Umgang mit Projekten etabliert. In diesem Zusammenhang werden grundlegende Projektmanagement-Methoden sowie der Einsatz geeigneter Kollaborations- und Dokumentationswerkzeuge schrittweise eingeführt. Ziel ist es, die Projektarbeit in der Verwaltung mittelfristig zu professionalisieren, das methodische Verständnis zu fördern und standardisierte Arbeitsweisen zu verankern. Erste Schritte zur Definition von Projektkriterien und der Einführung einfacher Vorlagen befinden sich in Vorbereitung. Die Verwaltung nimmt die Empfehlung der gpaNRW auf und wird im Zuge der weiteren Entwicklung daran arbeiten, Projektarbeit klarer zu strukturieren und Mindeststandards zur Entlastung der Abläufe und zur Sicherung des Projekterfolgs zu etablieren.

126 *Empfehlung (IT-Management)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte IT-Anforderungen zentral erfassen, dokumentieren und bedarfsweise auswerten, um deren Bewertung gezielt an den strategischen Zielen auszurichten und eine transparente, planbare IT-Steuerung zu ermöglichen.“

126 *Stellungnahme zur Empfehlung (IT-Management)*

Die Gemeinde Sonsbeck erkennt den Mehrwert einer zentralen Erfassung und systematischen Dokumentation von IT-Anforderungen für eine gezielte Ausrichtung an strategischen Zielen sowie eine transparente und planbare IT-Steuerung. Mit Rücksicht auf die vorhandenen personellen und organisatorischen Kapazitäten wird die Gemeinde prüfen, wie eine solche zentrale Erfassung pragmatisch und effizient umgesetzt werden kann. Dabei strebt die Verwaltung an, die IT-Steuerung dadurch weiter zu professionalisieren und gleichzeitig die administrativen Aufwände im Rahmen zu halten.

126 *Empfehlung (IT-Management)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte ihr Lizenzmanagement optimieren und aktuelle und vollständige Auswertungen aller eingesetzten Lizenzen zusammentragen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Verfahren und Softwarelizenzen bedarfsgerecht eingesetzt werden.“

126 *Stellungnahme zur Empfehlung (IT-Management)*

Eine vollständige und aktuelle Erfassung aller eingesetzten Softwarelizenzen ist entscheidend, um den bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Einsatz von IT-Verfahren sicherzustellen. Die Verwaltung strebt an Maßnahmen zu ergreifen, um das Lizenzmanagement systematisch zu verbessern und die Transparenz über die eingesetzten Lizenzen zu erhöhen. Damit soll nicht nur die Effizienz der Softwarenutzung gesteigert, sondern auch die Einhaltung von Lizenzvereinbarungen konsequent gewährleistet werden. Hierdurch können die Lizenzen auch wirtschaftlich angeschafft bzw. betrieben werden.

126 *Empfehlung (IT-Management)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte Störfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich nach einheitlichen Kriterien erfassen und regelmäßig auswerten. Bei der Auswertung sollte sie auch die dokumentierten Störfälle des IT-Dienstleisters nutzen, um Schwachstellen im IT-Betrieb gezielter zu erkennen und die Steuerungsmöglichkeiten weiter zu verbessern.“

126 *Stellungnahme zur Empfehlung (IT-Management)*

Die Gemeinde Sonsbeck erkennt den Wert einer einheitlichen Erfassung und regelmäßigen Auswertung von Störfällen im eigenen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich an. Eine systematische Analyse, auch unter Einbeziehung der vom IT-Dienstleister dokumentierten Störfälle, kann dazu beitragen, Schwachstellen im IT-Betrieb besser zu identifizieren und die Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern. Vor dem Hintergrund der begrenzten personellen Ressourcen einer kleinen Verwaltung wird die Gemeinde prüfen, in welchem Umfang und mit welchem Aufwand eine solche Erfassung und Auswertung praktikabel umgesetzt werden kann. Dabei gilt es, eine angemessene Balance zwischen dem Nutzen zusätzlicher Steuerungsinformationen und dem administrativen Aufwand zu finden.

127 *Feststellung (Digitalisierungsniveau)*

„Die digitale Transformation der Gemeinde Sonsbeck befindet sich noch in einem frühen Stadium. Die Gemeinde hat inzwischen zwar diverse Umstellungsprojekte auf ihrer Agenda. Dennoch gibt es in den überprüften Prozessabläufen noch Möglichkeiten, um Medienbrüche weiter zu minimieren.“

127 *Stellungnahme zur Feststellung (Digitalisierungsniveau)*

Die digitale Transformation der Gemeinde Sonsbeck befindet sich derzeit in einem schrittweisen Aufbauprozess. Aktuell werden mehrere Digitalisierungsmaßnahmen vorbereitet oder bereits umgesetzt. Hierzu zählen unter anderem die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS), das sich derzeit in der Evaluationsphase befindet, sowie der Einsatz eines Lernmanagementsystems (LMS) zur rechtssicheren Schulung und Unterweisung der Mitarbeitenden. Darüber hinaus wird das Angebot an digitalen Formularen für Bürgerinnen und Bürger sukzessive erweitert. Zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich bestehender Medienbrüche wurden interne Maßnahmen ergriffen, um Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Eine vollständige digitale Prozesskette ist jedoch vielfach noch nicht gegeben. Insbesondere im Bereich des Posteingangs und bei Antragsprozessen erfolgt die Einreichung überwiegend analog. Digitale Formulare stehen in Einzelfällen zur Verfügung, verfügen jedoch nur selten über direkte Schnittstellen zu den eingesetzten Fachverfahren. Hier ist die Gemeinde auf Lösungen der jeweiligen Fachverfahrenshersteller oder auf die Nachnutzung von EfA-Produkten angewiesen, was in der Praxis häufig zu Insellösungen führt. Zur mittelfristigen Reduktion von Medienbrüchen prüft die Gemeinde den gezielten Einsatz von Low-Code-Plattformen und Robotic Process Automation (RPA), um bestehende Lücken zwischen Eingangskanälen und Fachanwendungen zu überbrücken. Eine Herausforderung stellt aktuell zudem die begrenzte Interoperabilität zahlreicher Fachverfahren dar, insbesondere im Hinblick auf digitale Antragseingaben und die fehlende Anbindung an zentrale Dienste wie die BundID. Die Verwaltung wird im Rahmen der fortlaufenden Digitalisierungsstrategie weiterhin daran arbeiten, medienbruchfreie Prozesse zu fördern und technische wie organisatorische Voraussetzungen hierfür schrittweise zu verbessern.

129 *Empfehlung (Digitalisierungsniveau)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte die Digitalisierung ihrer Verwaltung konsequent weiter vorantreiben. Sinnvoll erscheinen dazu konkrete Projektpläne mit verbindlichen Zeitzielen, um die Grundlagen für eine verwaltungsweite Digitalisierung ihrer Prozessabläufe und die Einführung der elektronischen Akte zu schaffen.“

129 *Stellungnahme zur Empfehlung (Digitalisierungsniveau)*

Die Gemeinde Sonsbeck treibt die Digitalisierung ihrer Verwaltung seit Beginn des Jahres 2025 mit strukturellen und inhaltlichen Maßnahmen systematisch voran. Mit der Einführung eines Digitalisierungsbeauftragten sowie der Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie wurden organisatorische Grundlagen geschaffen, um die digitalen Transformationsprozesse verwaltungsweit zu koordinieren und umzusetzen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verwaltungsdigitalisierung, der Infrastrukturausbau sowie digitale Bürgerdienste. Aktuell befindet sich die Gemeinde in der Evaluationsphase zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) als Grundlage für die perspektivische Einführung der elektronischen Akte. Die weitere Digitalisierung der Prozessabläufe soll schrittweise und unter Berücksichtigung konkreter Bedarfe in den Fachbereichen erfolgen. Die Projektsteuerung orientiert sich an einem agilen Vorgehensmodell. Für einzelne Maßnahmen werden Projektpläne mit klar definierten nächsten Schritten und groben Zeitzielen erstellt. Eine starre Gesamtzeitplanung wurde bewusst nicht eingeführt, um flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen, Ressourcenlagen und technische Abhängigkeiten - insbesondere im Hinblick auf Fachverfahrenintegrationen und Efa-Nachnutzung - reagieren zu können. Die Verwaltung nimmt die Empfehlung der gpaNRW auf und wird im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung prüfen, inwieweit verbindlichere Zeitvorgaben für prioritäre Digitalisierungsprojekte definiert werden können, um Transparenz und Zielklarheit weiter zu erhöhen.

5. Teilbericht „Friedhofswesen“

Seite Feststellungen, Empfehlungen, Stellungnahmen

140 *Feststellung (Steuerung)*

„Im Zuge der Aufgabensteuerung im Friedhofswesen verzichtet die Gemeinde Sonsbeck bislang auf verbindliche strategische Zielvorgaben. Sie setzt auch keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung ein. In ihrer aber schon differenzierten Buchungssystematik erfasst die Gemeinde noch nicht die anteiligen Fahrzeugkosten, die im Rahmen der Grünflächen- und Wegeunterhaltung anfallen.“

140 *Stellungnahme zur Feststellung (Steuerung)*

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der stark schwankenden Beisetzungszahlen sind strategische Zielvorgaben nicht sinnvoll und realistisch planbar. Der Bauhof der Gemeinde Sonsbeck setzt den vorhandenen kommunalen Fuhrpark produktübergreifend ein. Die jeweiligen Einsatzzeiten der Fahrzeuge werden über die zur Verfügung stehende Bauhofsoftware produktscharf zugeteilt und digital dokumentiert.

141 *Empfehlung (Steuerung)*

„Zur Optimierung der Aufgabensteuerung sollte die Gemeinde Sonsbeck im Friedhofswesen ein auf ihren Aufgabenzuschnitt abgestimmtes Kennzahlensystem mit entsprechenden Zielvorgaben aufbauen. Idealerweise sollten diese Informationen regelmäßig in das örtliche Berichtswesen einfließen.“

141 *Stellungnahme zur Empfehlung (Steuerung)*

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der stark schwankenden Beisetzungszahlen ist ein Kennzahlensystem nicht sinnvoll oder realistisch planbar und für

diesen kleinen Friedhof verzichtbar. Der Rat hat beschlossen, alle 3 Jahre eine Gebührenbedarfskalkulation zu erstellen, in dieser fließen alle Informationen ein

142 *Empfehlung (Steuerung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte die Kosten des Friedhofswesens im Steuerungsinteresse so differenziert wie möglich buchen. Dabei sollten soweit möglich auch alle Aspekte der Grün- und Wegeflächenunterhaltung bis hin zu den anteiligen Fahrzeugkosten vollständig berücksichtigt werden.“

142 *Stellungnahme zur Empfehlung (Steuerung)*

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Personalkosten und Einsatzzeiten der eingesetzten Fahrzeuge werden über die zur Verfügung stehende Bauhofsoftware produktscharf digital dokumentiert.

143 *Feststellung (Kostendeckung)*

„Insbesondere aufgrund des hoch angesetzten öffentlichen Grünanteils von 50 Prozent erzielt die Gemeinde Sonsbeck im Friedhofswesen allgemein eine geringe Kostendeckung. Sie refinanziert die Kosten des Friedhofs Hamb nur knapp zur Hälfte. Wobei sich aber auch die Bestattungszahlen in Gegenüberstellung zu den jährlichen Sterbefällen nur zwischen neun und 19 Prozent bewegen.“

143 *Stellungnahme zur Feststellung (Kostendeckung)*

Die Feststellung zeigt, dass die Gemeinde Sonsbeck im Bereich Friedhofswesen vor finanziellen Herausforderungen steht, was vor allem ohne den hohen öffentlichen Grün- und Wegflächenanteil von über 50 Prozent nicht finanzierbar ist. Hinzu kommt, dass die Bestattungszahlen im Verhältnis zu den jährlichen Sterbefällen mit nur 9 bis 19 Prozent sehr niedrig sind. Das könnte bedeuten, dass ein großer Teil der Verstorbenen entweder außerhalb der Gemeinde bestattet wird oder alternative Bestattungsformen gewählt werden, die weniger Einnahmen für die Gemeinde generieren. Dies wirkt sich negativ auf die Kostendeckung aus. Insgesamt verdeutlicht die Aussage, dass die Gemeinde trotz hoher Aufwendungen für die Grünflächenpflege und den Friedhof nur eine geringe Refinanzierung durch Nutzungsgebühren oder andere Einnahmen erzielt.

144 *Empfehlung (Kostendeckung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte prüfen, inwieweit sie ihren Kostendeckungsgrad im Fall des Friedhofs Hamb verbessern kann.“

144 *Stellungnahme zur Empfehlung (Kostendeckung)*

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die kommunale Friedhofsverwaltung und die Leitung des Bauhofs stehen im regelmäßigen Austausch, um den Pflegeaufwand der Grünflächen und Wege sowie die Arbeitsabläufe zu optimieren und somit den Kostendeckungsgrad zu verbessern.

145 *Empfehlung (Kostendeckung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte den für den Friedhof Hamb festgelegten öffentlichen Grünanteil von 50 Prozent dahingehend überprüfen, ob diese Festsetzung sachgerecht und ermessenfehlerfrei erfolgte.“

145 *Stellungnahme zur Empfehlung (Kostendeckung)*

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis und den Empfehlungen aus der Rechtsprechung, soll ein Abzug für das öffentliche Grün (Vorteil der Allgemeinheit) vorgenommen werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass den gemeindeeigenen Friedhöfen neben dem Zweck der Bestattung und des Totengedenkens eine Naherholungsfunktion zukommt. Der Abschlag kann ausschließlich bei den Grabnutzungskosten vorgenommen werden. Friedhöfe erfüllen neben ihrem Zweck als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen als Grünflächen. Dies wird häufig als „grünpolitischer Wert“ bezeichnet. Dieser Wert, aber auch weitere Sekundärfunktionen müssen zugunsten der Gebührenzahler in eine gerechte und korrekte Gebührenkalkulation einfließen. Der Begriff „Grünpolitischer Wert“ ist zwar umstritten, beschreibt aber ein bedeutsames Phänomen: die Funktionen des Friedhofes als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen und zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse, als ökologische Nische für Flora und Fauna oder als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Aufwendungen hierfür werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Friedhofs als Ort der Bestattung und des Totengedenkens nicht verursacht. Der auf den sogenannten „Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen. Über den Wert als Grünfläche hinaus sind dabei auch der denkmalpflegerische, der wirtschaftliche und der soziale Wert zu berücksichtigen. Allerdings lässt sich nicht allgemein angeben, in welchem Umfang die auf den Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen entfallenden Kosten als nicht gebührenfähig aus dem Gesamtaufwand auszusondern sind. Dies wird von Fall zu Fall verschieden sein je nach Größe, Ausstattung und Lage des Friedhofs sowie des städtischen Umfelds. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die in der Friedhofsplanung zum Ausdruck gekommene Entscheidung des Friedhofsträgers, welche Bestandteile des Friedhofs nach Art und Umfang dem Wert für öffentliche Leistungen und Funktionen zuzurechnen sind. Insoweit hat die Kommune einen Ermessensspielraum. Dieser endet jedoch stets spätestens, wenn die Bürger als Gebührenzahler für Kosten aufkommen, die nicht ursächlich mit den von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen in Zusammenhang stehen. Eine Überprüfung und evtl. Reduzierung des festgelegten öffentlichen Grünanteils von 50 Prozent erfolgt im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 - 2029.

145 *Empfehlung (Kostendeckung)*

„Die Gemeinde Sonsbeck sollte prüfen, inwieweit der kleine kommunale Friedhof Hamb an die katholische Kirche übertragen werden könnte.“

145 *Stellungnahme zur Empfehlung (Kostendeckung)*

Eine Übertragung des Friedhofs Hamb an die katholische Kirche erscheint aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Zum einen ist unklar, ob die Kirche überhaupt bereit oder in der Lage wäre, die Trägerschaft und die damit verbundenen Kosten und Aufgaben zu übernehmen. Zum anderen handelt es sich um einen kommunalen Friedhof, der für die gesamte Bevölkerung offensteht, während eine Übertragung an die Kirche die Nutzbarkeit für Angehörige anderer Glaubensrichtungen oder Konfessionslose einschränken könnte. Außerdem könnte die Gemeinde dadurch Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung und Verwaltung des Friedhofs verlieren. Aufgrund dieser Aspekte sollte die Gemeinde Sonsbeck von einer Übertragung des Friedhofs Hamb an die katholische Kirche absehen.

Sonsbeck, 22.09.2025

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bogedain', written in a cursive style.

BOGEDAIN



An alle
Ratsmitglieder

Sonsbeck, 09.07.2025

Zuleitung des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Sonsbeck im Jahr 2024/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die überörtliche Prüfung in der Gemeinde Sonsbeck hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) im Zeitraum von Mai 2024 bis Juni 2025 durchgeführt. Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung wurden dem Rat der Gemeinde Sonsbeck am 08.07.2025 in einer Abschlusspräsentation vorgestellt. Die Abschlusspräsentation steht im Ratsinformationssystem als PDF-Dokument zur Verfügung.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Gemeinde Sonsbeck am 03.07.2025 als PDF-Dokument übermittelt (vgl. § 105 Abs. 5 GO NRW). Der Prüfungsbericht der gpaNRW ist diesem Zuleitungsschreiben als Anlage beigefügt. Zusätzlich wird der Prüfungsbericht im Internet veröffentlicht und kann auf der Internetseite der gpaNRW unter dem folgendem Link eingesehen werden:

<https://gpanrw.de> (Suchbegriff Sonsbeck)

Der Prüfungsbericht wurde von der gpaNRW dem Kreis Wesel als Kommunalaufsicht gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW zugeleitet. Von dort wird entschieden, ob und welche Feststellungen in eigener Zuständigkeit weiterverfolgt beziehungsweise wieder aufgegriffen werden.

Die Bürgermeisterin hat gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) zur Beratung vorzulegen und zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der RPA hat den Rat der Gemeinde Sonsbeck über das Ergebnis seiner Beratungen zu unterrichten. Der Rat hat gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW über die gegenüber der gpaNRW und dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Das Ergebnis aus der Vorberatung im RPA kann einbezogen werden. Die Verwaltung beabsichtigt, entsprechende Beschlussvorlagen für die Sitzungen des RPA am **09.09.2025** und des Rates am **11.09.2025** vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

NADINE BOGEDAIN
BÜRGERMEISTERIN